



| | |
|------------------------------------|-----------------------------|
| Beschlussvorlage - öffentlich - | |
| Ifd. Nummer / Jahr | Fachbereich / Fachdienst |
| 82/2025 | 2/50 |

Tagesordnungspunkt

Einführung einer Bezahlkarte für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | Zuständigkeiten |
|----------------|----------------|-----------------|
| Rat | 24.11.2025 | beschließend |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Meinerzhagen beschließt, dass die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht in Form einer Bezahlkarte erbracht werden und beauftragt die Verwaltung, zum jetzigen Zeitpunkt von der Opt-Out-Regelung nach § 4 der Bezahlkartenverordnung rückwirkend ab Inkrafttreten der BKV NRW (07.01.2025) Gebrauch zu machen. Stattdessen wird die bisherige Praxis beibehalten, bis gesicherte Erkenntnisse über Nutzen und Erfolg der Bezahlkarte vorliegen.

Begründung:

Historie und rechtliche Einordnung

Auf Bund-Länder-Ebene wurden am 31.01.2024 bundeseinheitliche Mindeststandards zur Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beschlossen. Aus diesen geht hervor, wie die Bezahlkarte ausgestaltet werde und welche technischen Möglichkeiten sie bieten solle.

Zielsetzung der Einführung einer Bezahlkarte ist es, Barauszahlungen an Leistungsempfänger nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren (Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023).

Um eine möglichst landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung in den fünf Bezirksregierungen und 396 Kommunen in NRW zu erreichen, wurde die für die Ausführung des AsylbLG zuständige oberste NRW-Landesbehörde im Dezember 2024 ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte sowie mögliche Ausnahmetatbestände und Härtefallregelungen zu bestimmen.

Am 07. Januar 2025 ist daraufhin die Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) in Kraft getreten, die die landeseinheitliche Form der Leistungserbringung für Leistungen nach dem AsylbLG sowohl für die Leistungsbehörden des Landes als auch der Kommunen regelt. In Nordrhein-Westfalen ist die Umsetzung des AsylbLG als pflichtige Selbstaufgabe auf die Städte und Gemeinden übertragen (§ 1 Absatz 1, Satz 1 AG AsylbLG).

Für die in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes untergebrachten Leistungsberechtigten ist die Bezirksregierung zuständig. Das Land hat entschieden, die Bezahlkarte („SocialCard“) in allen Landeseinrichtungen einzuführen, da dort die Leistungen bisher als wöchentliche Barzahlung erfolgt sind.

Nach § 4 Abs. 1 BKV NRW kann von der Kommune abweichend beschlossen werden, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden (sogenannte Opt-Out-Regelung). Dies würde bedeuten, dass ein Ausstieg aus dem Verfahren zur Einführung der Bezahlkarte erfolgt. In der Folge besteht keine Pflicht zur Einführung mehr.

Die Entscheidung für einen Opt-Out kann entweder für die Zukunft oder rückwirkend auf den Tag des Inkrafttretens der Verordnung beschlossen werden (§ 4 Absatz 2 BKV).

Um einen rechtswidrigen Zustand zu vermeiden, wäre in zweitgenanntem Fall ein entsprechender Beschluss bis zum Ende des Jahres herbeizuführen. Kommunen, die sich zunächst für einen Opt-Out entschieden haben, können diese Entscheidung auch in der Zukunft revidieren. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV. Die Kommune kann auch in diesem Fall am Landessystem teilnehmen.

Ausgestaltung der Bezahlkarte

Bei der Bezahlkarte selbst handelt es sich um eine guthabenbasierte Debitkarte. Diese kann sowohl als physische Karte als auch über eine App auf dem Smartphone genutzt werden. Das ist überall dort möglich, wo Visa als Zahlungsmittel akzeptiert wird.

Durch die hauptsächlich auf der Bezahlkarte zur Verfügung gestellten Mittel soll weitestgehend gewährleistet werden, dass die AsylbLG-Leistung nur im Inland ausgegeben werden kann und dem dient, wozu sie gedacht ist: für das Leben der Geflüchteten in Deutschland. Gelder für Schlepper oder für Überweisungen in das Herkunftsland zu nutzen, sollte so unterbunden werden.

Bargeldauszahlungen sind grundsätzlich nur bis zu dem maximal verfügbaren Bargeldbetrag von 50,- € pro Monat, der gleichermaßen für Kinder und Erwachsene gilt, möglich. Eine Nutzung im Ausland, für Geldtransfers ins Ausland, für sexuelle Dienstleistungen oder Glücksspiel ist nicht möglich bzw. vorgesehen. Die Bargeldhöchstgrenze ist einzelfallbezogen im Hinblick auf diverse Mehr-/Sonderbedarfe abzuändern.

Gemäß BKV sind alle AsylbLG-Leistungsfälle (Asylbewerber, deren Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, anerkannte Flüchtlinge bis zum Übergang SGB II/ SGB XII, Geduldete, deren Abschiebung noch nicht möglich ist) auf die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte umzustellen.

Lediglich für Leistungsbeziehende nach § 2 AsylG (Personen, die sich bereits seit 36 Monaten im Leistungsbezug befinden) wurde in § 3 der BKV NRW eine Ausnahmeregelung geschaffen, sofern diese sich in Berufsausbildung befinden oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV) beziehen. Dies gilt allerdings nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei aufeinander folgende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum bestanden hat (Karenzfrist).

Bei jeder Arbeitsaufnahme, die länger als drei Monate ausgeübt wird, ist eine Umstellung der Leistungsgewährung auf ein Girokonto zu vollziehen. Im Gegenzug ist bei jeder Arbeitsaufgabe die Leistungsgewährung sofort im Folgemonat auf eine Bezahlkarte umzustellen, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist.

Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte, die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In dem Fall kann der Leistungsanspruch weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen.

Mit Kabinettsbeschluss vom 09.09.2025 hat sich die Landesregierung entschieden, im Bezahlkartensystem die Überweisungs- und Lastschriftverfahren ausschließlich mit einem Whitelist-Verfahren zu implementieren. Im Whitelist-Verfahren werden Zahlungen nur an zuvor genehmigte Empfängerinnen und Empfänger möglich sein.

Das geplante Whitelist-Verfahren ist zu Beginn zweistufig angelegt: mit einer ersten Regelungsebene des Landes und der Ebene der Leistungsbehörden.

Die Landes-Whitelist erfasst initial auf Landes- und kommunaler Ebene alle überregional relevanten Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger. Dazu zählen Bankverbindungen (IBANs) von Einrichtungen, die für den allgemeinen Betrieb notwendig sind, wie bspw. Verkehrsverbünde, Energieversorger oder Telekommunikationsunternehmen. Dies hat den Vorteil, dass nicht jede Leistungsbehörde diese Informationen erneut prüfen und selbst freigeben muss. Sie werden einmalig zum Start durch das Land voreingestellt.

In einer zweiten Stufe sind die Kommunen berechtigt, eigene Regelungen über Zahlungsempfänger festzulegen, auf die Überweisungen erfolgen können.

Bisheriges Verfahren bei der Stadt Meinerzhagen

In der Stadt Meinerzhagen erfolgt die Auszahlung der Leistungsansprüche in der Regel monatlich direkt durch Überweisung auf das Girokonto der Leistungsberechtigten. Hierbei handelt es sich um ein bewährtes Verfahren, dass auch für die leistungsberechtigten Personen einen diskriminierungsfreien und schnellen Weg der Auszahlung darstellt.

Nur in wenigen Ausnahmefällen – in der Regel bei neu zugewiesenen Personen, die noch keine Gelegenheit zur örtlichen Konteneröffnung hatten – erfolgt die Leistungsgewährung durch Aushändigung eines Barschecks.

Auswirkungen durch die Einführung der Bezahlkarte

Das tägliche Leben der Flüchtlinge wird durch die Einführung einer Bezahlkarte erschwert, da beispielsweise einige Lebensmittelgeschäfte in Meinerzhagen (türkischer Supermarkt, Bäcker, Markthändler etc.) keine Kartenzahlungsmöglichkeit anbieten. Auch die Möglichkeit der günstigen Beschaffung von gebrauchter Bekleidung oder Kinderspielzeug, z.B. auf Trödelmärkten oder in der Kleiderkammer des Sozialen Bürgerzentrums „Mittendrin“, ist per Kartenzahlung nicht möglich, da dort nur Barzahlung akzeptiert wird.

Gleiches gilt für die Inanspruchnahme des öffentlichen Nahverkehrs, da in den Bussen der MVG (außer BEA), VWS und OVAG keine Kartenzahlung möglich ist; der Erwerb eines vergünstigten Sozialtickets („Deutschlandticket sozial“) ist jedoch vom Abschluss eines Abonnements abhängig, das nur per Lastschriftverfahren von einem Girokonto funktioniert, nicht jedoch per Bezahlkarte bezahlt werden kann.

Die Verwaltung sieht im Vergleich zu dem bisherigen Verfahren der Stadt Meinerzhagen zur Leistungserbringung in der Umsetzung keine Verwaltungsvereinfachung durch die Einführung der Bezahlkarte (anders als in Landeseinrichtungen, die zuvor regelhaft Barzahlungen/Barschecks ausgegeben haben), sondern erwartet Mehrarbeit. Insbesondere das zu nutzende Webportal und die individuellen Einstellungen pro Karte (u.a. individueller Mehrbedarf in Form von Bargeldauszahlungen, Hinterlegung von

Lastschriftverfahren, etc.) werden im Vergleich zum bisherigen Vorgehen einen deutlichen Bearbeitungs-, Beratungs- und Dokumentationsmehraufwand mit sich bringen.

Aufgrund der Entscheidung für das Whitelist-Verfahren müssen durch die Sachbearbeitung Einzelfallentscheidungen im Wege der Ermessensausübung getroffen werden, ob und welche Zahlungsempfänger zusätzlich hinterlegt werden. Diese Entscheidungen sind wiederum im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu treffen und müssen in gleichgearteten Fällen auch gleichartig getroffen werden – was permanente Abstimmung zwischen den Entscheidungsbefugten bedeutet. Durch die Ermessensausübung besteht jedoch auch ein höheres Widerspruchs- und Klagerisiko.

Die Bezahlkartenverordnung NRW beinhaltet somit Regelungen, die dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen. Stattdessen entsteht Mehraufwand:

- durch die Zuordnung von Ansprüchen bei Familien oder Ehepaaren: jede volljährige Person hat Anspruch auf eine eigene Bezahlkarte. Leistungsansprüche der Bedarfsgemeinschaft, insbesondere die Ansprüche der Kinder müssen den Elternkarten händisch zugeordnet werden.
- bei Arbeitsaufnahme/-aufgabe durch Wechsel auf Girokonto und zurück auf Bezahlkarte
- durch Sicherstellung von Überweisungen
- durch Anhörungsverfahren und Einzelfallentscheidungen in allen Leistungsfällen
- durch Anwendungsfehler (Kartensperrung, z.B. Pin vergessen, Kartenverlust).

Hinzu kommt, dass das Land NRW zwar – die in Vorleistung von der Stadt zu tragenden Einführungs- und Betriebskosten an den Bezahlkartendienstleister erstatten würde, die Kosten der Einrichtung der technischen Schnittstelle zwischen Bezahlkartenverfahren und dem Sozialleistungsprogramm KDNsozial jedoch ohne Kostenerstattung von der Stadt selbst zu tragen wären. Diese sind bislang der Höhe nach noch nicht bekannt oder finanziell absehbar.

Durch die Nutzung der Opt-Out Regelung – sprich Beibehaltung des bisherigen Systems – werden derartigen Mehrkosten den städtischen Haushalt nicht belasten. Auch ist eine Beantragung von Erstattungsleistungen für den Bezahlkartenbetrieb gegenüber dem Land nicht erforderlich. Hinzuweisen ist auch darauf, dass diverse Fragestellungen rund um die Bezahlkarte für die Kommunen weiterhin unklar sind, beispielsweise:

- Wie – und mit welchen Kosten verbunden – kann eine Anbindung an das hier verwendete Fachverfahren (KDN.sozial) erfolgen?
- Wie sieht der Aufwand in Mischfällen aus (Familienangehörige im SGB II- oder SGB XII-Bezug)?
- Wie gestaltet sich das Lastschriftverfahren?
- Wie intensiv und zeitaufwendig ist die individuelle Prüfung von Mehrbedarfen an Bargeldbedarfen?
- Harmoniert die Bezahlkarte mit den Kassensystemen der Verwaltung?
- Werden Umgehungslösungen dazu führen, dass der Zweck der Bezahlkarte konterkariert wird?

Nach alledem ist – als entscheidendes Argument gegen die Einführung der Bezahlkarte – festzustellen, dass in Meinerzhagen derzeit lediglich sieben Personen mit Anspruch auf Grundleistungen nach §§ 1a bzw. 3 AsylbLG sowie vier Personen mit Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, somit insgesamt elf Personen, der Bezahlkartenregelung unterfallen würden. Lediglich drei dieser Leistungsberechtigten erhalten ihre Leistungen per Barscheck, die restlichen per Überweisung auf das Girokonto.

Bereits jetzt ist ersichtlich, dass bis auf Lüdenscheid alle Kommunen im Märkischen Kreis, aber auch z.B. die Städte Düsseldorf, Köln, Dortmund, Krefeld, Münster, Mönchengladbach, Bielefeld, Siegen, usw. –

von der Opt-Out-Regelung Gebrauch machen, sodass faktisch keine landeseinheitliche Einführung mehr stattfinden kann. Die Verwaltung teilt die Bedenken vieler Kommunen, dass die Einführung der Karte den bürokratischen und finanziellen Aufwand stark erhöhen wird. Zu erwartende Kosten und Aufwand stehen dem als eher gering angesehenen Nutzen gegenüber.

Aufgrund der vorgenannten Gründe empfiehlt die Verwaltung, die in § 4 BKV-NRW genannte Opt-Out Regelung zu nutzen und die Bezahlkarte zunächst nicht einzuführen. Mit dieser Regelung würde an den bestehenden bürokratieärmeren und integrationsfördernden Girokontenmodellen festgehalten. Zum jetzigen Zeitpunkt soll daher von der Einführung Abstand genommen werden, bis gesicherte Erkenntnisse über tatsächlichen Nutzen und Erfolg der Bezahlkarte vorliegen.

Meinerzhagen, den 03.11.2025

Der Bürgermeister

Gez.

(Nesselrath)